4. Sendungen mit radioaktivem Material dürfen an ihrer Oberfläche keine Korpuskularstrahlung (Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlung) aufweisen. Die Gammastrahlung darf an der Oberfläche nicht stärker sein als 10 mr in 24 Stunden = etwa 0,4 mr je Stunde.

5. Sendungen mit radioaktivem Material sind doppelt zu verpacken.
   a) Die Außenverpackung muß in allen Teilen so widerstandsfähig sein, daß sie der üblichen Beanspruchung während der Beförderung standhält.
   b) Die Innenverpackung muß so verschlossen und beschaffen sein, daß vom Inhalt selbst dann nichts nach außen gelangen kann, wenn sie auf Grund äußerer Einwirkung stark deformiert wird.
   c) Radioaktives Material in flüssiger Form muß innerhalb der Innenverpackung in einem flüssigkeitsdichten Behältnis aus Glas oder einem anderen geeigneten Material verpackt sein. Dieses muß von soviel saugfähigem Material umgeben sein, daß beim Zerbrechen die gesamte Flüssigkeitsmenge aufgesaugt wird. Das radioaktive Material und der aufsaugende Stoff dürfen keine schädigende Verbindung eingehen können.
   d) Gasförmiges radioaktives Material muß wie in Buchst, c beschrieben verpackt sein. Das Behältnis muß luftdicht und das umgebende Material absorbierend sein.

6. Bei Verlust von Sendungen, die radioaktives Material enthalten, oder bei stärkerer Beschädigung der Innenverpackung, durch die ein Entweichen des radioaktiven Materials möglich wird, ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik unverzüglich zu verständigen und die Sendung in einem abgeschlossenen Raum, in dem sich nicht ständig Menschen aufhalten, zu verwahren.

7. Für den Postversand von radioaktivem Material ist nachstehendes Warnschild zu verwenden.

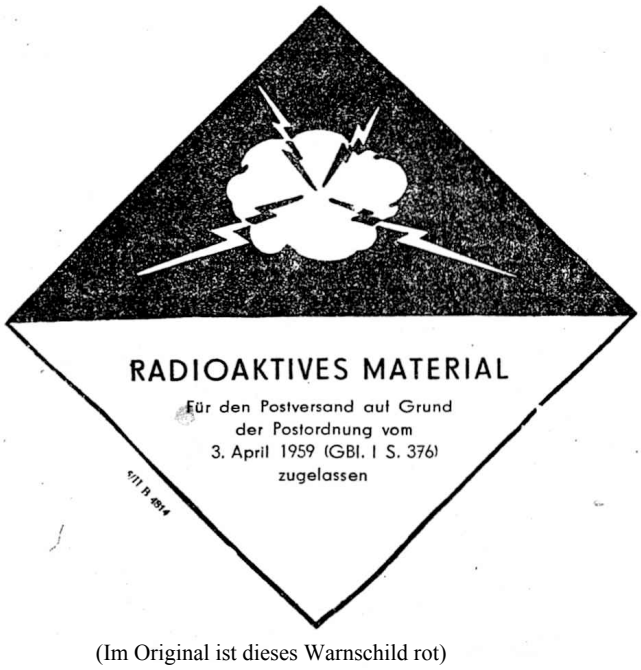

(Im Original ist dieses Warnschild rot)

Anlage 5

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Absenderfreistcmpler

Allgemeines

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.

2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Uber Form und Inhalt dieser Abdrücke entscheidet die Deutsche Post.

3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Postbenutzer auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche ''Post bestimmten Stellen bezogen werden.

4. Jeder Eingriff in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. ist untersagt. Die Sicher hei ts Verschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistemplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.

5. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand des Freistemplers jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Besitzers prüfen zu lassen.

6. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

Freistempeln der Sendungen

7. Die Freistemplung ist für alle Post- und Telegrafengebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind stets auf der Rückseite zu stempeln. Auf der. Vorderseite ist dann zu vermerken: „Freistempel umseitig“.

8. Freigestempelte Sendungen sind stets bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistemplers zu vereinbarenden Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.

9. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.

10. Den Sendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigefügt werden. Sie müssen den farbig unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistemplerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 8 und 9 gelten nicht für Antwortsendungen.

11. Die Gebühren für die freigestempelten Sendungen werden entsprechend der Art des Freistemplers entrichtet durch
    a) Zahlung des Betrages, auf den der Freistempler von der Deutschen Post eingestellt wird.
    b) Kauf von Wertkarten